OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651612/2/MS

Datum:
Linz, 18. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A A, H, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Oktober 2019, GZ: F19/236960, betreffend die Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2019, GZ: F19/236960, wurde der Antrag des A A (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung abgewiesen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr als schlüssig und richtig bewertete amtsärztliche Gutachten sowie die augenarztfachliche Stellungnahme und gelangt zum Schluss, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen daher nicht vorliegt, wodurch der gestellte Antrag abzuweisen war.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 25. Oktober 2019 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 18. November 2019 persönlich eingebrachte rechtzeitige Beschwerde.

Begründend wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe Einwände gegen den Entzug seines Führerscheins und werde er die Entscheidung nicht akzeptieren, da der Arzt, der behaupte, er könne nicht Auto fahren, weil er nichts sehe, nicht seine Wahl, sondern die Wahl der Polizei gewesen sei. Als er zu einem anderen Arzt gegangen sei, habe dieser gesagt, er könne Auto fahren, daher lehne er diese Entscheidung ab und ersuche, ihn zu einem neutralen Arzt zu schicken.

Mit Schreiben vom 25. November 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht in Erwägung gezogen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergeben hat:

Mit Antrag vom 25. Juni 2019 beantragte der Beschwerdeführer die Ausstellung eines Führerscheinduplikats AM und B bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich.

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer auf fünf Jahre befristeten (bis 20. August 2019) und durch Auflagen (Nachtfahrverbot, amtsärztliche Nachuntersuchung, augenfachärztliche Stellungnahme) eingeschränkten Lenkberechtigung.

Im Führerscheinbefund, erstellt von Dr. E K, Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie, vom 19. September 2019 wurde im Bereich Gesichtsfeld festgestellt:
„Gesichtsfeld LA: Defekte in den zentralen 20 Grad“

Im Bereich Nyktometrie wurde festgestellt:
„Es konnte kein ausreichendes Kontrastsehvermögen nachgewiesen werden.“

Es wurde folgende Beurteilung abgegeben:
„Herr A erreicht derzeit mit Korrektur die für die Führerscheinklasse 1 erforderliche Sehschärfe. Im Gesichtsfeld zeigen sich auch nach mehrfacher Wiederholung heute Defekte in den zentralen 20 Grad. Es konnte in der heutigen Untersuchung kein ausreichendes Kontrastsehvermögen nachgewiesen werden.“

Der Beschwerdeführer wurde am 18. September 2019 beim Amtsarzt der Landespolizeidirektion vorstellig und verfasste dieser am 20. September 2019 auf Grundlage des vom Beschwerdeführer beigebrachten Führscheinbefundes, ein Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesetz, worin er den Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse AM und B befand. Begründend wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer erreiche derzeit mit Korrektur die für die Führerscheinklasse 1 erforderliche Sehschärfe. Im Gesichtsfeld zeigten sich auch nach mehrfacher Wiederholung Defekte in den zentralen 20 Grad und konnte bei der durchgeführten Untersuchung kein ausreichendes Kontrastsehvermögen nachgewiesen werden. Da bei Einäugigkeit das Fehlen eines Gesichtsfeldausfalles im Bereich der zentralen 20 Grad jedoch Eignungsvoraussetzung für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 sei und darüber hinaus kein ausreichendes Kontrastsehvermögen im Rahmen der Nyktometeruntersuchung festgestellt habe werden können, sei die gesundheitliche Nichteignung festzustellen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage zweifelsfrei feststand und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften ausreichend frei von Behinderungen ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 6 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

- mangelhaftes Sehvermögen

Gemäß § 8 Abs. 4 FSG-GV kann, wenn ein Auge fehlt oder eine funktionelle Einäugigkeit gegeben ist, eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden, wenn durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird, dass beim normal sehenden Auge kein im § 7 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 angeführtes mangelhaftes Sehvermögen und der in § 7 Abs. 2 Z 1 genannte Visus ohne oder mit Korrektur vorhanden ist. Eine Lenkberechtigung für die Gruppe 2 darf jedenfalls nur erteilt oder belassen werden, wenn der in § 7 Abs. 2 Z 1 lit. b genannte Visus auf beiden Augen erreicht wird. Eventuelle Anzeichen bei beginnender Erkrankung des sehenden Auges müssen dahingehend beurteilt werden, in welchem Zeitraum eine augenärztliche Kontrolluntersuchung erforderlich ist; die Eignung kann nur für diesen Zeitraum angenommen werden. Bei der Festsetzung des Zeitraumes ist auch auf die Ursache und den Zeitpunkt des Verlustes oder der Blindheit des einen Auges Bedacht zu nehmen. Erforderlichenfalls muss durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob der Verlust eines Auges ausreichend kompensiert werden kann. Für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der Einäugigkeit darf jedenfalls keine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden. Beim Lenken von Kraftfahrzeugen ohne Windschutzscheiben oder mit Windschutzscheiben, deren oberer Rand nicht höher liegt als die Augen des Lenkers, ist ein Augenschutz zu verwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 FSG-GV liegt das im § 6 Abs. 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen vor, wenn nicht erreicht wird
1. ein Visus mit oder ohne Korrektur
a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 beim beidäugigen Sehen von mindestens 0,5

b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 von mindestens 0,8 auf einem Auge und von mindestens 0,1 auf dem anderen;
2. ein beidäugiges Gesichtsfeld
a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 120 Grad, davon rechts und links mindestens 50 Grad und nach oben und unten mindestens 20 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 20 Grad Radius
b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 160 Grad, davon rechts und links mindestens 70 Grad und nach oben und unten mindestens 30 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 30 Grad Radius;
3. die Freiheit von Doppeltsehen, gegebenenfalls durch Abdeckung eines Auges oder durch optische Hilfsmittel;
4. ein ausreichendes Dämmerungssehen, ungestörte Blend- und Kontrastempfindlichkeit.

Aufgrund des vom Beschwerdeführer beigebrachten Führerscheinbefundes ist davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer Defekte in den zentralen 20 Grad vorliegen, sodass ein mangelhaftes Sehvermögen gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 lit. a. FSG-GV vorliegt.
Ebenso steht nach dem Führerscheinbefund fest, dass beim Beschwerdeführer kein ausreichendes Kontrastvermögen nachgewiesen werden konnte, sodass ein mangelhaftes Sehvermögen gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 FSG-GV vorliegt.

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist darauf zu verweisen, dass diesem von der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Zuweisung an einen Facharzt/eine Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie übergeben wurde, in der der Grund der Zuweisung und der erforderliche Inhalt der zu erstellenden Stellungnahme angeführt wurde. Der Beschwerdeführer war jedoch in seiner Wahl des Facharztes/der Fachärztin völlig frei. Zumal sich in der fachärztlichen Stellungnahme kein Hinweis findet, der am Inhalt würde zweifeln lassen und auch der Amtsarzt der belangten Behörde, diese fachärztliche Stellungnahme seinem Gutachten zugrunde gelegt hat, ohne Zweifel an deren Richtigkeit geäußert zu haben, ist die fachärztliche Stellungnahme (Führerscheinbefund) und somit auch das amtsärztliche Gutachten gemäß § 8 FSG, das sich auf den Führerscheinbefund stützt, als nachvollziehbar und richtig zu betrachten.
Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde bekannt gegeben, den Entzug des Führerscheins (gemeint wohl: die Abweisung des von ihm gestellten Antrages) nicht zu akzeptieren und hatte um die Zuweisung zu einem unparteiischen Arzt ersucht. In der Beschwerde wurde weder angegeben, worin ein Mangel in dem vom Beschwerdeführer beigebrachten Führerscheinbefund oder im amtsärztlichen Gutachten liegen soll, noch ist der Beschwerdeführer dem von der belangten

Behörde eingeholten amtsärztlichen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Da das amtsärztliche Gutachten schlüssig, nachvollziehbar und frei von Widersprüchen ist und an der Richtigkeit des Führerscheinbefundes nicht zu zweifeln ist, liegen beim Beschwerdeführer zwei Faktoren (Defekt in den zentralen 20 Grad, kein ausreichendes Kontrastsehvermögen) vor, die seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse AM und B, ausschließen, womit die Abweisung seines Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung zu Recht erfolgt ist.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß